

EDITORIAL

Mindestlohn und Haftung

Auch wenn der Mindestlohn in der Baubranche schon länger bekannt ist, können sich aus den nunmehr gesetzlich geregelten Aufzeichnungspflichten Haftungsgefahren für den Unternehmer stellen. In unserem nächsten Unternehmergespräch am 15.04.2015 geht es daher um dieses Thema. Die wesentlichen Inhalte haben unsere

Rechtsanwalt
Dr. Ulrich
Dieckert



Referenten Stephan Becker und Dr. Annette Funk auf Seite 3 dieses Newsletters zusammengefasst.

Der Bundesanzeiger Verlag hat sein Portfolio seit dem letzten Jahr auf das private Baurecht ausgeweitet. Dies beinhaltet auch unser Handbuch „VOB für Bauleiter“. Näheres hierzu erfahren Sie vom Geschäftsführer des Verlages, Herrn Fred Schuld, in unserem Interview auf Seite 8.

Auch die weiteren Beiträge dürfen wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Die von uns im nächsten Quartal angebotenen Seminare und Vortragsveranstaltungen können Sie wieder der Seite 7 des Newsletters entnehmen.

AUS DEM INHALT:

Mindestlohn und Haftung	Seite 3
Interview mit Herrn Fred Schuld Bundesanzeiger Verlag	Seite 8

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Hinweise im Angebot müssen eindeutig und klar sein

Es liegt im Verantwortungsbereich des Werkunternehmers, den Auftraggeber darüber aufzuklären bzw. darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung bestimmter Parameter (hier: Maße eines vom Auftraggeber zu stellenden Gehäuses) für die geschuldete Kühlleistung unerlässlich ist. Die Aufnahme des Satzes „Die genannte Leistung wird nur bei Einhaltung der bauseitigen Parameter erreicht“ genügt nicht für die Erfüllung dieser Pflicht.

OLG Düsseldorf,
Beschluss vom 10.10.2014 – 22 U 72/14

Außerhalb von öffentlichen Ausschreibungen ist es üblich und sinnvoll, dass der Unternehmer entweder im Angebot selbst oder einem Begleitschreiben den Auftraggeber darauf hinweist, welche Beschaffenheit bauseitige Vorleistungen haben müssen oder welche sonstigen Bedingungen der Unternehmer für seine Leistungserbringung zu dem angebotenen Preis erwartet.

Häufig finden sich etwa Hinweise auf erforderliche Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle oder sonstige logistische Anforderungen oder eben auch Hinweise auf die notwendige Beschaffenheit von beigestelltem Material oder Vorleistungen anderer Unternehmer.

Auf einen wichtigen Punkt macht eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf (IBR 2015, 2151) aufmerksam. In dem dort entschiedenen Fall hatte der Auftragnehmer, der Lüftungsgeräte in bauseits gestellte Gehäuse einbauen sollte, unter der Überschrift „Hinweise“ sinngemäß erklärt:

„Die genannte Kühlleistung von 3 kW wird nur bei Einhaltung der bauseitigen Parameter, insbesondere bei Lieferung eines Gehäuses, mit den von uns benannten Maßen erreicht“. Auf einem Extrablatt war unter der Überschrift „Technische Daten“ eine Gehäusegröße angegeben, allerdings nur als „ca.-Maße“.

Die schließlich vom Auftraggeber beigestellten Gehäuse waren 2 cm kleiner als vom Auftragneh-

mer vorgegeben. Die zugesagte Kühlleistung wurde nicht erreicht, nach der Behauptung des Auftragnehmers wegen der zu kleinen Gehäuse.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das OLG Düsseldorf erklärte, da dort nur „ca.-Maße“ angegeben waren, hätte der Auftraggeber nicht erkennen können, dass eine Abweichung von 2 cm schon dazu führen könne, dass die vereinbarte Kühlleistung nicht erreicht wird. Außerdem erklärte das Gericht zutreffend, dass der Auftragnehmer, nachdem er erkannt hatte dass die Gehäuse kleiner waren als von ihm angegeben, Bedenken hätte geltend machen müssen, anstatt die Kühlgeräte ohne weitere Überprüfung auf die Eignung der Gehäuse einzubauen.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung zeigt, dass bei der Formulierung der Hinweise Sorgfalt geboten ist. Wenn es, wie in dem entschiedenen Fall, auf die ganz exakte Einhaltung von Maßen ankommt, dann darf man nicht ca.-Maße angeben. Außerdem müssen die Hinweise klar und verständlich formuliert werden. Ein Hinweis wie: „Die Stellung notwendiger Hebezeuge erfolgt bauseits“ ist alles andere als klar, denn woher soll der Auftraggeber wissen, welche Hebezeuge für die Leistung des Auftragnehmers „notwendig“ sind bzw. was der Auftragnehmer für notwendig hält. Sind die Hinweise nicht eindeutig und verständlich, läuft der Auftragnehmer Gefahr, dass ein Gericht sie nicht für ausreichend hält.

Gegebenenfalls empfiehlt sich auch ein Hinweis auf die möglichen Folgen von der Nichtbeachtung der mitgeteilten Anforderungen. Wenn nach Abgabe des Angebotes noch eine Auftragsverhandlung stattfindet, muss der Unternehmer darauf achten, dass diese Hinweise auch Vertragsbestandteil werden, etwa dadurch, dass das Angebot nebst Anschreiben ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet wird oder indem die entsprechenden Hinweise in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen werden. ■

IMPRESSUM

Herausgeber, V.i.S.d.P.:
RA Dr. Ulrich Dieckert
WITT ROSCHKOWSKI DIECKERT
Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer

WRD Berlin

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon: 030 278707
Telefax: 030 278706
E-Mail: berlin@wrd.de

Redaktion/Beiträge:

Dr. Ulrich Dieckert, RA
Bernd Kimmich, RA
Hendrik Bach, RA
Markus Fiedler, RA
Stephan Becker, RA
Dr. Annette Funk, StB
Dr. Benedikt Overbuschmann, RA
Rebekka Friedrich, RAin

Niederlassungen WRD:

WRD Hamburg

Alte Rabenstraße 32
20148 Hamburg
Telefon: 040 180401-0
Telefax: 040 180401-150
E-Mail: hamburg@wrd.de

WRD Schwerin

Dr. Hans-Wolf-Straße 15
19056 Schwerin
Telefon: 0385 59003-0
Telefax: 0385 59003-33
E-Mail: schwerin@wrd.de

WRD Dresden

Königstraße 4
01097 Dresden
Telefon: 0351 21117-60
Telefax: 0351 21117-77
E-Mail: dresden@wrd.de

WRD Frankfurt a. M.

Friedrich-Ebert-Anlage 56
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 75699-0
Telefax: 069 75699-105
E-Mail: frankfurt@wrd.de

www.wrd.de

www.bauleiterschulung.de

www.baurecht-wrd.de

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Kein Zuschlag bei Kalkulationsirrtum

Die Erteilung des Zuschlags auf ein von einem Kalkulationsirrtum beeinflusstes Angebot kann einen Verstoß gegen die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des betreffenden Bieters darstellen. Die Schwelle zu einem solchen Pflichtenverstoß ist überschritten, wenn dem Bieter aus Sicht eines verständigen öffentlichen Auftraggebers bei wirtschaftlicher Betrachtung schlechterdings nicht mehr angesonnen werden kann, sich mit dem irrig kalkulierten Preis als einer auch nur annähernd äquivalenten Gegenleistung für die zu erbringende Bau-, Liefer- oder Dienstleistung zu begnügen.

BGH, Urteil vom 11.11.2014 - X ZR 32/14 -

In einem Vergabeverfahren über Tiefbauarbeiten (Fahrbahnerneuerung) lag ein Bieter mit € 455.000,00 fast 27 % unter den Angeboten der Konkurrenz, weil er bei der Kalkulation einen falschen Mengenansatz für den Asphaltbinder gewählt hatte. Der korrekte Einheitspreis hätte auf € 59,59/t statt auf € 9,60/t lauten müssen. Der Bieter bat, das Angebot wegen dieses Irrtums aus der Wertung zu nehmen, was die Vergabestelle ablehnte. Als der Bieter den Auftrag nicht ausführen wollte, erklärte die Vergabestelle den Rücktritt vom Vertrag und beauftragte einen anderen Bieter. Dieser rechnete für die Ausführung einen Betrag ab, der um € 175.000,00 über dem Angebotspreis der Klägerin lag. Mit diesem Betrag hat die Vergabestelle sodann gegen eine Werklohnforderung des Bieters aus einem anderen Bauvorhaben aufgerechnet.

DIE ENTSCHEIDUNG DER KAMMER

Wie die Vorinstanzen gibt auch der Bundesgerichtshof der Werklohnklage des Bieters statt. Eine aufrechenbare Gegenforderung der Vergabestelle besteht nicht, weil der Zuschlag an den Bieter nicht hätte ergehen dürfen. Denn die Zuschlagserteilung stelle einen Verstoß gegen das nebenvertragliche Rücksichtnahmegebot aus § 241 Abs. 2 BGB dar. Der Bieter hatte die Ver-

gabestelle vor Zuschlagserteilung auf seinen erheblichen Kalkulationsirrtum hingewiesen. Dieser war in seinen Auswirkungen auch erheblich, weil dies zu einem Abstand von mehr als 27 % zum nächstgünstigen Angebot führte. Die Rücksichtnahmepflicht aus § 241 Abs. 2 BGB verpflichtete den öffentlichen Auftraggeber zwar nicht, bei jeglichem noch so geringen Kalkulationsirrtum von der Annahme des Angebotes abzusehen. Auch dürfe diese Pflicht den Bietern keinen Vorwand liefern, sich im Nachhinein unter Berufung auf einen vermeintlichen Kalkulationsirrtum von einem in Wirklichkeit mit Bedacht sehr günstig gestaltetem Angebot zu lösen. Nach Auffassung des Gerichtes ist die Schwelle zum Pflichtenverstoß durch Erteilung des Zuschlages aber dann überschritten, wenn dem Bieter aus Sicht eines verständigen Auftraggebers bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht mehr angesonnen werden kann, sich mit dem irrig kalkulierten Preis als einer auch nur annähernd äquivalenten Gegenleistung für die zu erbringende Bau-, Liefer- oder Dienstleistung zu begnügen.

Es kommt auf die Diskrepanz von Leistung und Gegenleistung an

Die Verpflichtung, aus Rücksicht auf die Interessen des Bieters von der Zuschlagserteilung abzusehen, greift nach Meinung des BGH nicht erst ein, wenn dessen wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel steht. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob zwischen dem Wert der für den Auftraggeber

erbrachten Leistung und dessen Gegenleistung eine unbillige Diskrepanz herrscht.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Bieter, denen massive Kalkulationsfehler unterlaufen sind, sollten den Auftraggeber frühzeitig darauf hinweisen, um eine mögliche Zuschlagsentscheidung abzuwenden. Die Vergabestellen haben bei der Angebotsprüfung ihrerseits darauf zu achten, ob erhebliche Abstände zwischen den Bietern auf Kalkulationsfehler zurückzuführen sind. Derartige Diskrepanzen sind gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A aufzuklären. Dabei ist zugunsten des Bieters stets zu prüfen, ob mit der Zuschlagserteilung eine unbillige Verletzung von dessen wirtschaftlichen Interessen verbunden ist. ■

AKTUELLES

Mindestlohn und Minderung der Haftungsrisiken

Mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) wird in Deutschland erstmals ein Mindestlohn für alle Branchen und Arbeitsverhältnisse eingeführt. Gleichwohl sind von den Durchführungsregelungen auch solche Branchen betroffen, in denen bisher schon ein Mindestlohn galt (wie z. B. die Baubranche).

Der Mindestlohn gilt für **alle Arbeitnehmer**, d. h. nicht nur für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, sondern auch für geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte (Saisonkräfte).

Der Mindestlohn beträgt ab dem 1.1.2015 **8,50 EUR brutto pro Stunde**. Er wird im Laufe des Jahres 2016 mit Wirkung zum 1.1.2017 angepasst.

Für die Praxis von großer Bedeutung ist dabei die auferlegte **Dokumentationspflicht**, verbunden mit den angedrohten **Geldbußen**.

Es gibt einen umfangreichen Ordnungswidrigkeitenkatalog mit Bußgeldern teilweise bis zu € 500.000. Unternehmen, die gegen das MiLoG verstoßen haben, werden zudem unter bestimmten Voraussetzungen **von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen** (§ 19 MiLoG).

AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

Der Arbeitgeber muss als Arbeitszeitnachweis **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit** u. a. für folgende Arbeitnehmer aufzeichnen (§ 17 MiLoG):

- geringfügig Beschäftigte (Minijobber bis € 450 sowie kurzfristig Beschäftigte) mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten;
- in den Wirtschaftsbereichen
 - Baugewerbe, u. a.
 - Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
 - Personenbeförderungsgewerbe,
 - Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
 - Schaustellergewerbe,
 - Unternehmen der Forstwirtschaft,
 - Gebäudereinigungsgewerbe,
 - Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,

– Fleischwirtschaft;

In diesen Wirtschaftsbereichen müssen auch Entleiher die **Arbeitszeit von** bei ihnen tätigen **Leiharbeitnehmern** aufzeichnen.

Die **Aufzeichnung** muss spätestens **innerhalb einer Woche nach der Arbeitsleistung** erfolgen und **mindestens zwei Jahre aufbewahrt** werden.

Die Mindestlohnaufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV) sieht für ausschließlich mobile Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen Vereinfachungen der Aufzeichnungspflicht vor.

In den oben genannten Wirtschaftsbereichen schränkt die Mindestlohndokumentations-Verordnung (MiLoDokV) die Aufzeichnungspflicht ein, wenn das regelmäßige Monatsentgelt brutto € 2.958 überschreitet.

HAFTUNG FÜR NACHUNTERNEHMER

Darüber hinaus haftet der Auftraggeber für Verstöße beauftragter (Sub)Unternehmer:

Der Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns durch

- die von ihm beauftragten Werk- oder Dienstleistungsunternehmer,
- einen Nachunternehmer oder
- einen von dem Unternehmer oder Nachunternehmer beauftragten Verleiher (Zeitarbeitsfirma) (§ 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG).

Für die Haftung kommt es nicht auf Verschulden an.

Das MiLoG verweist auf § 14 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) entsprechend.

Überträgt man die Rechtsprechung zum AEntG in der Baubranche auf das MiLoG dürfte diese Haftung greifen, wenn Sub- bzw. Nachunternehmer Leistungspflichten des General-/Hauptunternehmers erfüllen. Wenn also eine Werk- oder Dienstleistung nicht mit eigenen Arbeitskräften erledigt wird, sondern sich der Unternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtung eines oder mehrerer Subunternehmer be-

dient. Der Einsatz des Subunternehmers müsste dann für die eigene wirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Somit würde der Bau einer eigenen Lagerhalle, der Betrieb einer Kantine für die eigenen Mitarbeiter oder die Reparatur der IT-Anlage nicht unter die Generalunternehmerhaftung fallen, weil damit keine Einnahmen erzielt und auch nicht eigene Aufträge abgearbeitet werden.

Allerdings wird teilweise die Auffassung vertreten, aufgrund der nur entsprechenden Anwendung und der Tatsache, dass das MiLoG branchenunabhängig gilt, sei von einer **umfassenden Auftraggeberhaftung** auszugehen.

Es bleibt letztendlich die Rechtsprechung zu diesem Punkt abzuwarten.

Gerne informieren wir Sie im Rahmen unseres U-Gesprächs am 15.04.2015 um 16:00 Uhr in unseren Kanzleiräumen über die Umsetzung des Mindestlohngesetzes und Minderung der Haftungsrisiken (s. u. Ankündigung).

ANKÜNDIGUNG

**Unternehmergespräch
am 15.04.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
zum Thema
„Umsetzung des Mindestlohngesetzes und Minderung
der Haftungsrisiken“**

Ort:
Konferenzraum (Kanzlei WRD)
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin

Referenten:
RA Stephan Becker
(Fachanwalt für Arbeitsrecht
und Verkehrsrecht)
Steuerberaterin Dr. Annette Funk



Anmeldung unter: jana.goltz@wrd.de

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Keine Erstattung von fiktiver AGK-Unterdeckung

Der Auftragnehmer hat bei einer auftraggeberseitig zu vertretenden Verschiebung des Ausführungszeitraums nur dann einen Anspruch auf Erstattung von Deckungsbeiträgen für Allgemeine Geschäftskosten, die später als ursprünglich geplant erwirtschaftet wurden, wenn er konkrete finanzielle Nachteile nachweist. Dies kann nur aufgrund einer Gesamtbetrachtung der im Unternehmen erzielten Umsätze bis zum tatsächlichen Ende der verspätet ausgeführten Werkleistung erfolgen.

OLG Köln, Urteil vom 23.02.2015
– 17 U 35/14

Bei einem Bauvorhaben verschiebt sich aus Gründen, die unstreitig der Auftraggeber zu vertreten hat, der Baubeginn um 15 Monate. In der ersten Instanz macht der Auftragnehmer für den Verschiebungszeitraum die Erstattung entgangener Allgemeiner Geschäftskosten geltend. Zur Darlegung seines Anspruchs bedient sich der Auftragnehmer in der ersten Instanz eines „Dreisatzes“. Er legt die kalkulierten Allgemeinen Geschäftskosten dar, dividiert diese durch die ursprünglich vorgesehenen Arbeitstage und multipliziert den so ermittelten Betrag mit der Dauer der Verschiebung (320 Arbeitstage). Auf diesem Weg macht der Auftragnehmer erstinstanzlich einen Anspruch auf Erstattung entgangener Deckungsbeiträge für Allgemeine Geschäftskosten in Höhe von € 295.432,95 brutto geltend und verliert vollständig. In der Berufungsinstanz reduziert der Auftragnehmer seinen Anspruch auf € 71.105,67 brutto. Er differenziert hierbei seinen Anspruch nach Allgemeinen Geschäftskosten für Produktion und Montage, für Stoffkosten, Baustellengemeinkosten für Stoffkosten sowie Wagnis und Gewinn. Eine konkrete Darlegung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in dem Zeitraum zwischen dem ursprünglich geplanten und dem vereinbarten Beginn der Arbeiten erfolgt jedoch nicht.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das OLG vertritt in einem Hinweisbeschluss die Auffassung, dass ein Auftragnehmer im Fal-

le einer auftraggeberseitig zu vertretenden Verschiebung des Ausführungszeitraums keinen pauschalen Anspruch auf Erstattung nicht verdienender Allgemeiner Geschäftskosten hat. Der Auftragnehmer müsse im Einzelnen darlegen, welche Behinderungsauswirkungen durch rechtzeitig geplante oder vorgezogene anderweitige Maßnahmen und Aufträge ausgeglichen werden. Dieser Vortrag sei notwendig, damit der Auftraggeber den Darlegungen konkret entgegengetreten und gegebenenfalls widersprechen kann. Das OLG geht hierbei davon aus, dass ein Auftragnehmer im Falle einer Störung versuchen wird, seine Produktionskapazitäten effektiv einzusetzen. Kommt es zum Stillstand, sind die entsprechenden Zeiträume und die während dieser Zeiträume nicht eingesetzten Kapazitäten im Einzelnen darzulegen, da nicht zu erwarten ist, dass ein Bauunternehmen im Falle des Stillstands pausiert. Als Vergleich zieht das OLG den Einzelhandwerker heran, der im Falle des Verschiebens einer Baumaßnahme seine „Hände nicht in den Schoß legen würde“, sondern andere Aufträge vorziehe. Ferner verlangt das OLG Köln eine konkrete Schadensberechnung, also den Vergleich der hypothetischen Vermögenssituation ohne Verzug mit der Leistung und der tatsächlichen Vermögenssituation infolge des Verzuges. Diese fehlt nach Auffassung des OLG Köln, sodass die Berufung erfolglos bleiben muss.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Diese Entscheidung zeigt, dass allein aus der Verschiebung der Bauzeit kein finanzieller Anspruch des Auftragnehmers folgt. Der Auftragnehmer muss für den Erfolg seiner Klage umfangreichen Darlegungslasten nachkommen. Es ist notwendig, dass der Auftragnehmer konkret die Auswirkungen der

Störung vorträgt. Hierzu muss der Auftragnehmer konkret darlegen, welche Deckungsbeiträge er aufgrund der auftraggeberseitigen Störung nicht verdient hat. Hierzu ist eine Saldierung aller Aufträge des Auftragnehmers notwendig. Verdient der Auftragnehmer durch die Erbringung von Nachtrags-

leistungen beim gestörten Bauvorhaben oder der Ausführung anderer Bauvorhaben während des Störungszeitraums Deckungsbeiträge für Allgemeine Geschäftskosten, ist dieser anderweitige Verdienst von dem Anspruch des Auftragnehmers abzuziehen. Ansonsten führt dies dazu, dass der Auftragnehmer Allgemeine Geschäftskosten doppelt verdient. Erfolgreich wäre die Klage jedoch dann gewesen, wenn der Auftragnehmer die tatsächliche Unterdeckung der AGK eingeklagt hätte. Hierbei handelt es sich um solche Deckungsbeiträge, die endgültig verloren sind. Endgültig verloren sind Deckungsbeiträge, die der Auftragnehmer nicht verdient, weil der Umsatz in dem für die Ermittlung maßgebenden Geschäftsjahr geringer war, als ursprünglich angenommen.

Kein Fall der Unterdeckung ist ebenfalls gegeben, wenn eine andere, ebenfalls verschobene Baumaßnahme während des Verschiebungszeitraums ausgeführt wird. In diesem Fall werden die eigentlich fehlenden Deckungsbeiträge durch die Ausführung der anderen, ebenfalls verschobenen Baumaß-

nahme verdient. Unabhängig von den hohen Darlegungserfordernissen zur Durchsetzung unterdeckter AGK sprach vorliegend gegen den Anspruch des Auftragnehmers, dass dieser seine Klage nicht auch auf Kosten, die infolge des Stillstands von Personal und Geräten entstanden sind, gestützt hat. Hier liegt die auch vom OLG Köln angesprochene Vermutung nahe, dass der Auftragnehmer „seine Hände nicht in den Schoß gelegt hat“ und andere Aufträge vorgezogen hat, durch deren Ausführung er Deckungsbeiträge für die AGK verdient hat. Für die Praxis bedeutet dies, dass im Falle einer Verschiebung der Bauzeit es sinnvoller sein mag, Kosten für den Stillstand von Personal und Geräten geltend zu machen als eine fiktive Berechnung angeblich unterdeckter Allgemeiner Geschäftskosten. ■

Konkrete Darstellung der Unterdeckung erforderlich

Stillstand von Personal und Gerät erstattungsfähig

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Nochmals: Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Privatgutachterkosten

- 1. Die Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Ermittlung von Mangel und Mangelbeseitigungsmaßnahme sind ersatzfähiger Mangelfolgeschaden des Bestellers.**
- 2. Die Tätigkeit des Architekten im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme des Bestellers gehört zu den Grundleistungen der Leistungsphase 8 gemäß § 15 Abs. 2 HOAI (a. F.). Es handelt sich in der Regel nicht um eine besondere und deshalb gesondert zu vergütende Leistung des Architekten.**

[Amtliche Leitsätze]

OLG Hamm, Urteil vom 19.11.2014 – 12 U 58/14

VOB/B (2009), §§ 12 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1; 13 Abs. 7 Nr. 3; HOAI (1995), § 15 Abs. 2 Nr. 8

Die Auftragnehmerin macht Restwerklohnansprüche für Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten und Verglasungsarbeiten geltend. Die Einbeziehung der VOB/B in den Vertrag war vereinbart. Der AG rügte bereits vor Abnahme zahlreiche Mängel und verweigerte wegen fortbestehender Mängel am 08.12.2009 die Abnahme. Der AG beauftragte sodann ein Sachverständigenbüro, das eine gutachterliche Stellungnahme zu den Arbeiten der Auftragnehmerin unter Hervorhebung der bestehenden Mängel erstellte. Auf Basis einer solchen Mängelliste erstellte die Auftragnehmerin ein Sanierungskonzept, zu dem der seitens des AG beauftragte Sachverständige gutachterlich Stellung nahm. Die Sanierung verlief aus der Sicht des AG unbefriedigend. Gleichwohl wurde am 05.10.2010 die Abnahme erklärt und gleichzeitig eine Reihe „unstreitiger Mängel“ protokolliert.

Nach Ablauf der im Abnahmeprotokoll gesetzten Frist zur Beseitigung der Mängel rügte der AG die fehlende Beseitigung und forderte die Auftragnehmerin auf, dies bis zum 25.11.2010 zu erledigen. Dies geschah nicht, sodass der AG ein drittes Unternehmen mit der Ersatzvornahme

beauftragte und deren Rechnung in Höhe von € 3.422,25 vergütete. Die Auftragnehmerin stellte sodann ihre Schlussrechnung, die einen Restwerklohnanspruch in Höhe von € 34.416,70 ausweist. Dieser Betrag ist Gegenstand der Klage. Der AG kürzte die Rechnungen bezüglich einiger Nachtragsleistungen. Zudem rechnete er mit den Kosten der Ersatzvornahme in Höhe von € 3.422,25 sowie Kosten in Höhe von € 10.484,15 für die Einschaltung eines Architekten, der die Abrechnung überprüfte sowie die Mangelbeseitigungsarbeiten begleitete und überwachte sowie mit Aufwendungen für das Sachverständigenbüro in Höhe von € 6.888,86 auf.

Das Landgericht lässt die Aufrechnung des beklagten AG in Höhe von € 6.888,86, die Kosten der Ersatzvornahme in Höhe von € 3.422,25 sowie zum Teil hinsichtlich der Kosten für die Einschaltung eines Architekten durchgreifen.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Gegen diese Abzüge wendet sich die klagende Auftragnehmerin mit ihrer zum Teil erfolgreichen Berufung. Das OLG lässt die Aufrechnung des AG mit den Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens in Höhe von € 6.888,86 durchgreifen. Nach seiner Auffassung handelt es sich hierbei um einen Mangelfolgeschaden gemäß § 13 Abs. 7 Nr. 3 VOB/B 2009. Das OLG meint, dass die Hinzuziehung

Begleitung der Mangelbeseitigung ist Hauptleistungspflicht

eines Sachverständigen durch den Beklagten zur Ermittlung von Mängeln und der Begleitung von Mangelbeseitigungsarbeiten notwendig war. Nach den Feststellungen des erstinstanzlichen Sachverständigen lag vorliegend eine besondere Mangelsituation vor, die die Hinzuziehung eines Sachverständigen rechtfertigte. Für das OLG war offensichtlich, dass die Klägerin als Fachunternehmen den Gegenstand ihrer Beauftragung nicht im Griff hatte. Da weder der Beklagte selbst oder der für ihn tätige Architekt das notwendige Fachwissen für die zu treffenden

Beurteilungen hatten, konnte der Beklagte einen Gutachter hinzuziehen.

Keine Erstattung der Kosten der Mangel-suche durch Architekt

Nicht durchgreifen lässt das OLG jedoch die Aufrechnungserklärung des Beklagten im Hinblick auf die Architektenkosten. Das OLG meint, dass es sich bei den seitens des Architekten erbrachten Leistungen um solche i. S. d. § 15 Abs. 2 Nr. 8 HOAI a. F. handelt, da der Architekt

nach dieser Vorschrift das „Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und die „Überwachung der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistung festgestellten Mängel“ schuldet. Eine besondere Vergütung des Architekten könne nur dann gerechtfertigt sein, wenn dieser im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme bereits erbrachte Leistungen erneut zu erbringen habe, die über die „normale“ Überwachung einer Mangelbeseitigung hinausgehen (z. B. erneute Ausschreibung und Vergabe). Dies konnte das OLG nicht erkennen.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung betrifft das gleiche Problem, das bereits der Entscheidung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 09.08.2013 – 22 U 14/13, siehe Newsletter 1/2015) zugrunde lag. Das OLG Hamm kommt, wenn auch mit abweichender Begründung, zu einem identischen Ergebnis wie das OLG Düsseldorf. Danach kann festgehalten werden, dass die Tätigkeit eines Sachverständigen zur Ermittlung von Mängeln und Mangelbeseitigungsmaßnahmen dann ersatzfähiger Mangelfolgeschaden gemäß §§ 634 Nr. 4, 636 BGB bzw. § 13 Abs. 7 Nr. 3 VOB/B des Auftraggebers ist, wenn die fehlende Fachkunde des AG zum Zeitpunkt der notwendigen Mangelbeseitigung nicht durch die mit der Symptomtheorie eingehenden Erleichterungen ausgeglichen wird. Nicht erstattungsfähig sind jedoch Gutachterkosten, wenn der Auftraggeber einen Sachverständigen lediglich beauftragt, um Mängel zu suchen. ■

VERGABERECHT

Unverzügliche Rüge erforderlich?

§ 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB verlangt, dass die Rüge des Verstoßes gegen Vergabevorschriften unverzüglich nach Kenntnis des Vergaberechtsverstoßes erfolgt. Erfolgt dies nicht, ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig. Diese Vorschrift führte in der vergaberechtlichen Rechtsprechung ein Schattendasein, bis der EuGH in seinen Urteilen vom 28.01.2010 R. C406/08 und C-456/08 entschieden hat, dass die Verpflichtung, einen Nachprüfungsantrag unverzüglich einzureichen, gegen die Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG verstößt. Der EuGH hat ausgeführt, dass Mitgliedsstaaten zwar Ausschlussfristen bestimmen dürfen, nach deren Ablauf ein Vergaberechtsverstoß nicht mehr geltend gemacht werden kann. Solche Fristen sind jedoch nur dann zulässig, wenn eine hinreichend bestimmte und klare Regelung über die Dauer der Frist erfolgt, damit die Betroffenen ihr Rechte und Pflichten erkennen können. Die deutsche Rechtsprechung zeigte sich von der Entscheidung des EuGH teilweise unbeeindruckt und nahm an, dass die in § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB geregelte Unverzüglichkeit der Rüge keinen Zusammenhang mit der Rechtsprechung des EuGH aufweist (z. B. OLG Dresden, Beschluss vom 07.05.2011 WVerg 6/10; OLG Rostock, Beschluss vom 20.10.2010 – 17 Verg 5/10). Demgegenüber gab es auch andere Stimmen in der Rechtsprechung (OLG Celle, Beschluss vom 26.04.2010 – Verg 4/10; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2012 – 15 Verg 10/12; OLG Koblenz, Beschluss vom 16.09.2013 1 Verg 5/13).

Was bedeuten diese Beschlüsse für die Bieter? Zur Zeit kann sich ein Bieter nicht darauf verlassen, dass die für ihn zuständige Vergabekammer der Rechtsprechung des EuGH folgt. Der sicherste Weg für Bieter ist daher nach wie vor, unverzüglich einen erkannten Vergaberechtsverstoß zu rügen.

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Mängelanzeige per E-Mail nicht ausreichend!

- 1. Nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B hat nur eine schriftliche Mängelanzeige eine verjährungsverlängernde Wirkung. Eine schriftliche Mängelanzeige unterliegt dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift.**
- 2. Eine Mängelanzeige nur per E-Mail hat in der Regel mangels eigenhändiger Unterschrift keine verjährungsverlängernde Wirkung nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B, es sei denn, es liegt eine qualifizierte elektronische Signatur vor (BGB, § 126 Abs. 3, § 126 a).**

(Leitsätze nach IBR 2015, 132)
 LG Frankfurt am Main,
 Urteil vom 18.01.2015 – 2-20 O 229/13

Die Bauherrin ist Eigentümerin eines Bürogebäudes. In Ihrem Auftrag soll der Kälteanlagenbauer dort im Jahr 2010 Kältemaschinen einbauen. Die Parteien vereinbarten die Geltung der VOB/B. Die Verjährungsfrist für die Kälteanlagen beträgt zwei Jahre, am 11.08.2010 erfolgt die Abnahme der Werkleistung. Mit E-Mail vom 05.08.2011 rügt die technische Objektverwaltung der Bauherrin Mängel an den eingebauten Kältemaschinen. Eine Mangelbeseitigung erfolgt jedoch nicht. In der Folgezeit lässt die Klägerin Wartungsarbeiten durch die Nachunternehmerin des Kälteanlagenbauers ausführen. Mit Schreiben vom 17.05.2013 meldet die Bauherrin die Mängel erneut an und fordert unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung auf. Der Auftragnehmer verweigert unter Verweis auf die Einrede der Verjährung die Mangelbeseitigung. Die Bauherrin geht nach fruchtlosem Fristablauf zur Ersatzvornahme über und verlangt die dabei entstandenen Kosten in Höhe von € 43.000,00 vom Auftragnehmer ersetzt. Mit Erfolg?

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das LG Frankfurt weist die Klage unter Verweis auf die zwischenzeitlich eingetretene Verjährung ab. Mit Ablauf des 11.08.2012 endete die Verjäh-

rungsfrist für Gewährleistungsmängel. Eine wirksame Mängelrüge, die nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B verjährungsverlängernde Wirkung nach sich zieht, liegt nach Auffassung des Gerichts nicht vor. Da das schriftliche Mangelbeseitigungsverlangen erst nach Ablauf der Verjährungsfrist bei der Beklagten eingegangen ist, kommt ihm keine verjährungsverlängernde Wirkung mehr zu. Auch die während des Gewährleistungszeitraums übersandte E-Mail vom 05.08.2011 sieht das Gericht nicht als ausreichend an. Nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B komme nur einer schriftlichen Mängelanzeige eine verjährungsverlängernde Wirkung zu. Zwar könne das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift nach § 126

Abs. 3 BGB durch die in § 126 a BGB geregelte elektronische Form ersetzt werden. Dies setze jedoch zwingend eine qualifizierte elektronische Signatur voraus, die in dem entschiedenen Fall nicht gegeben war.

Eine qualifizierte elektronische Signatur ist erforderlich

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Auch wenn es in der Literatur Stimmen gibt, die eine Mängelanzeige per E-Mail als ausreichend erachten, sollten Mangelbeseitigungsverlangen ausschließlich in Schriftform mit Unterschrift einer vertretungsberechtigten oder bevollmächtigten Person erfolgen. Eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur birgt die Gefahr in sich, dass ein Gericht das Schriftlichkeitserfordernis als nicht gewahrt ansieht und der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche nicht mehr durchsetzen kann. Gleichwohl bleibt die Möglichkeit, die Mangelbeseitigungsaufforderung im Original zu unterzeichnen und anschließend eingescannt als PDF-Datei per E-Mail zu versenden. Auch ein im Original unterschriebenes Fax ist insoweit ausreichend. Die Schriftform ist in diesem Fällen gewahrt. Allerdings bleibt das Problem des Zugangsnachweises. Es empfiehlt sich daher grundsätzlich, Erklärungen, für die die VOB/B die Schriftform vorsieht, auch in Papierform an die Gegenseite zu übermitteln. ■

WWW.BAULEITERSCHULUNG.DE

Seminarangebot 2. Quartal 2015

Auch im 2. Quartal 2015 bieten wir wieder baurechtliche Schulungen an. Dabei differenzieren wir nach den Seminaren, die wir für einen offenen Teilnehmerkreis in unserer Kanzlei durchführen und unsere „Inhouse-Schulungen“, die wir bei unseren Mandanten vor Ort realisieren. Unsere offenen Schulungen im 2. Quartal 2015 sind nachfolgend aufgeführt. Besonders hervorheben dürfen wir unsere zweitägige Bauleiterschulung, die wir sowohl am Standort Berlin als auch am Standort Hamburg anbieten. Für die „Fortgeschrittenen“ unter Ihnen empfehlen sich die Spezial-Schulungen, wie z. B. zu Behinderungen oder zu Nachträgen am Bau.

Nähere Einzelheiten zu unseren Schulungen können Sie unserer Internetseite www.bauleiterschulung.de entnehmen. Dort können Sie sich auch anmelden. Für inhaltliche Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen Referenten in unserem Berliner Büro gerne zur Verfügung. Darüber hinaus bieten wir die Durchführung von projektbezogenen Schulungen an. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie unserer Website www.baurecht-wrd.de.

BAULEITERSCHULUNG: DIE VOB/B IN DER PRAXIS (HAMBURG)

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 29./30.04.2015 **Dauer:** 2 Tage

Referent: RA Hendrik Bach

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 540,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

KOMPAKTSCHULUNG VERGABERECHT (VOB/A)

Typische Fragen und Probleme bei Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Bauaufträge

Datum: 14.05.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Seminarunterlagen: Skript, Urteilssammlung

Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAULEITERSCHULUNG:

DIE VOB/B IN DER PRAXIS

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 01./02.06.2015 **Dauer:** 2 Tage

Referenten: RA Bernd Kimmich,
RA Markus Fiedler

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 540,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

ARCHITEKTENRECHT

Geschuldeter Werkerfolg, Termine und Fristen, Honorarnachträge, Abnahme der Leistung, Haftungsfragen

Datum: 25.06.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referent: RA Hendrik Bach

Seminarunterlagen: umfangreiches Skript

Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

Was das zweite Halbjahr 2015 angeht, so können Sie sich bereits folgende Schulungen notieren:

INTERDISZIPLINÄRES SEMINAR: NACHTRÄGE AM BAU

Nachträge aus rechtlicher und baubetriebswirtschaftlicher Sicht

Datum: 14.09.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referenten: RA Bernd Kimmich

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank Bötzkes

Seminarunterlagen: umfangreiches Skript

Konditionen: € 380,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

INTERDISZIPLINÄRES SEMINAR: STÖRUNGEN IM BAUABLAUF

Rechtliche Grundlagen und baubetriebliche Berechnungsmethoden zu allen Fragen des gestörten Bauablaufs/Darstellung anhand von Beispielen mit konkreten Berechnungen

Datum: 15.09.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referenten: RA Bernd Kimmich,
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkes

Seminarunterlagen: umfangreiches Skript

Konditionen: € 380,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

TERMINE

Veranstaltungen, auf denen Berufsträger unserer Kanzlei im nächsten Quartal als Referenten auftreten

Rechtssicherheit in der Videoüberwachung

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 23.04.2015, Berlin

Veranstalter:

Kora Systemtechnik GmbH

Rechtsfragen bei der Errichtung sicherheitstechnischer Anlagen

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 28./29.04.2015,

Großbeeren

Veranstalter:

Burgenkönig Video GmbH

Zutrittskontrolle

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 09.06.2015, Frankfurt

Veranstalter: BHE Akademie

Öffentliches Baurecht für Eisenbahningenieure

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 15./16.06.2015, Berlin

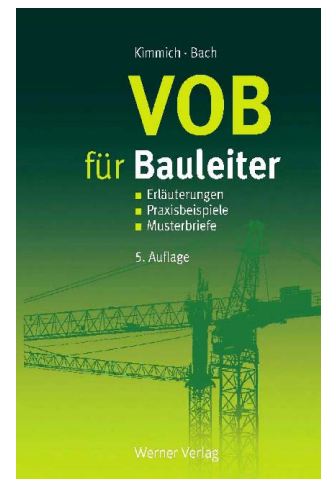
Veranstalter: TAW Akademie

Nachtrags- und Behinderungsmanagement im Eisenbahnbau

Referent: RA Hendrik Bach

Termin/Ort: 17.06.2015, Berlin

Veranstalter: TAW Akademie



AKTUELLES

Zusammenarbeit WRD mit dem Bundesanzeiger Verlag

Auch unser seit vielen Jahren im Werner-Verlag erschienenes Handbuch „VOB für Bauleiter“ wurde im letzten Jahr vom Bundesanzeiger Verlag übernommen (siehe nebenstehendes Interview) In diesem Zusammenhang haben wir eine Reihe von Schritten vereinbart, um das Profil des Verlages im Bereich des privaten Baurechtes zu schärfen. So hat Herr Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert die Herausgeberschaft eines neuen Newsletters übernommen, der unter der Überschrift „Betrifft Baurecht“ vierteljährlich über aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung im privaten Baurecht berichtet. Dieser kostenlose Informationsdienst kann über die Homepage des Verlages (www.betrifft-bau.de) abonniert werden.

Des Weiteren hat der Verlag mit uns eine Seminarreihe unter der Überschrift „Kölner Bauleitertage“ ins Leben gerufen und in diesem Zusammenhang bereits drei gut besuchte Veranstaltungen realisiert. Die Reihe wird im Herbst dieses Jahres mit folgenden Seminaren fortgesetzt:

- 11.11.2015 in München: Interdisziplinäres Seminar zum Nachtragsmanagement am Bau
- 12.11.2015 in München: Interdisziplinäres Seminar zu Störungen im Bauablauf
- 18./19.11.2015 in Köln: VOB/B-Schulung
- 02.12.2015 in Köln: Interdisziplinäres Seminar zum Nachtragsmanagement am Bau
- 03.12.2015 in Köln: Interdisziplinäres Seminar zu Störungen im Bauablauf

Schließlich wird Dr. Dieckert im Frühjahr 2016 für den Verlag Seminare zur Umsetzung der Vergaberechtsreform durchführen.

DAS AKTUELLE INTERVIEW

Baurecht im Bundesanzeiger-Verlag

Interview mit Fred Schuld, Geschäftsführer der Bundesanzeiger Verlag GmbH

NEWSLETTER: *Vor gut einem Jahr hat Ihr Verlag Teile des Bauportfolios der Marke Werner-Verlag gekauft. Welches Ziel haben Sie damit verfolgt und ist die Rechnung aufgegangen?*

SCHULD: Der Baubereich war uns nicht fremd. Mit dem „Kleiber“ – gedruckt und digital – sind wir Marktführer im Spezialsegment der Immobilienwertermittlung. Außerdem hatten wir zahlreiche weitere Baumedien, u. a. mit langjährigen und kompetenten Partnern wie z. B. die Zeitschrift „Der Bausachverständige“ (Kooperation mit Fraunhofer IRB Verlag) im Portfolio. Da kam uns die Gelegenheit, das Bautechnik-Segment des Werner Verlages zu übernehmen, sehr gelegen. Dieses Programm vervollständigt das bereits vorhandene Portfolio des Bundesanzeiger Verlages im Bereich Bau und Immobilien.

UNSER INTERVIEWPARTNER:



Fred Schuld
Bundesanzeiger
Verlag

NEWSLETTER: *Wie wollen Sie erreichen, dass das Engagement Ihres Verlages im Bereich des privaten Baurechtes auch über Ihren bisherigen Kundenkreis hinaus bekannt wird?*

SCHULD: Wir haben dieses Jahr unsere Präsenz auf Veranstaltungen mit Büchertischen deutlich gesteigert, um den Bekanntheitsgrad des Bundesanzeiger Verlages in den Zielgruppen zu steigern. Darüber hinaus bieten wir neuerdings den kostenlosen Newsletter „Betrifft: Baurecht“ an ([Anmeldung unter www.betrifft-bau.de](http://www.betrifft-bau.de)). Er informiert quartalsweise über wichtige neue Urteile und weist auf interessante Neuigkeiten aus der Baubranche und Veranstaltungen hin. Womit wir auch schon bei unseren neuen Highlights sind. Im November 2014 fand erstmals das Kölner Bauleiterseminar statt. Die Nachfrage war so groß, dass wir dieses Jahr einen Wiederholungstermin und ein weiteres Bauseminar

angeboten haben. Die Veranstaltungen kamen bei den Kunden so gut an, dass wir im kommenden Herbst/Winter das Angebot über die VOB und den Baubetrieb hinaus auf das Vergaberecht ausweiten werden (Anm. der Redaktion: Für weitere Informationen können Sie sich auf www.betrifft-bau.de/bauvergabe anmelden).

NEWSLETTER: *Wird Ihr Verlag noch weitere Titel im Bereich des privaten Baurechtes erwerben oder sind Sie mit dem erreichten Stand jetzt zufrieden?*

SCHULD: Wir sind mit der bisherigen Entwicklung zufrieden. Bei den Highlight-Titeln wie z. B. Kimmich/Bach, VOB für Bauleiter konnten wir an den Erfolg der Vergangenheit nahtlos anknüpfen. Selbstverständlich aber werden wir diesen Programmbereich weiter ergänzen, ausbauen und arrondieren – einige neue Titel sind bereits in Vorbereitung – auch werden wir unser Seminarangebot in diesem Bereich verstärken. Darüber hinaus stehen wir selbstverständlich weiteren Zukäufen offen gegenüber.

NEWSLETTER: *Noch ein Blick in die Zukunft: Wie wird sich in den kommenden Jahren Ihr elektronisches Angebot – insbesondere im Baubereich – im Vergleich zum Printportfolio entwickeln?*

SCHULD: Der Online-Anteil unserer fachverlegerischen Aktivitäten liegt aktuell bei etwa 35 % – eine beachtliche Kennzahl in der Fachmedienwelt. Den größten Anteil daran haben unsere Aktivitäten in anderen Themengebieten, beispielsweise im Bereich Außenwirtschaft/Zoll, aber auch im Vergaberecht. Der Baubereich ist traditionell sehr stark im Print; die Zielgruppe ist nach unserer Erfahrung vergleichsweise eher konservativ, was die sogenannten „neuen Medien“ angeht. Gleichwohl spüren wir auch hier ein stärker werdendes Interesse und halten in unserem Themenbereich Baurecht daher nahezu alle Inhalte auch digital vor. Unsere Philosophie im Hinblick auf den digitalen Ausbau ist dabei schlicht: Der Kunde entscheidet, welches Aggregat er nutzen möchte. So mag z. B. ein Bauleiter unsere Publikationen am Schreibtisch eher online und vor Ort auf der Baustelle eher digital nutzen wollen. Gut, wenn er beides bei uns bekommen kann.

NEWSLETTER: *Vielen Dank für dieses Interview!*